

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 16: Die sieben Richtstätten im Unteraargau
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jeder Landjäger besass im 18. Jahrhundert ein sogenanntes Maréchaussé-büchlein, in welches Namen und Signalement von Gesuchten eingetragen werden mussten. Es ist aber fraglich, ob die meistens recht raffinierten steckbrieflich Gesuchten einem Landjäger ins Garn liefen, oder ob nicht umgekehrt der Vertreter der Obrigkeit hereingelegt wurde. Gesuchte und Verfolgte fanden öfters beim alleruntersten Volk, den Allerärmsten, Zuflucht und Hilfe zum Fortkommen. Diese Tatsache blieb noch bis ins 19. Jahrhundert lebendig. Das bekannteste Beispiel dafür bildet die Laufbahn des 1854 in Lenzburg hingerichteten Bernhart Matter von Köllichen, der im Unteraargau immer wieder Unterschlupf fand.¹⁶⁶ Fraglich war früher auch, ob die Landjäger imstande waren, die Reisedokumente zu lesen, denn solche waren zum Teil in fremden Sprachen verfasst, die von Universitätskanzleien ausgestellt sogar in Lateinisch. Wenn immer möglich sollten zwei Landjäger miteinander patrouillieren, denn zwei kamen noch immer besser zurecht mit komplizierten Reisedokumenten als ein einziger. Gute Fälschungen von Ausweis- und Reisepapieren vermochten auch zwei Polizisten nicht als solche zu erkennen. Hin und her wogte während Jahrhunderten ein heimlicher Kampf zwischen den zahlenmässig weit unterlegenen Landjägern und den Scharen der Nichtsesshaften und Durchziehenden. Die Letzteren waren meistens raffiniert, wendig, wagemutig, verschlagen und jederzeit bereit, die Vertreter der Obrigkeit zu hintergehen. Das war ihr Recht, dem sie oft das Fortkommen und Überleben verdankten. Die Landjäger versahen ihren Dienst nach bestem Vermögen und glaubten, mit dem Einfangen und Abschieben der Unwillkommenen ihrem Staat getreulich zu dienen. Die vielfältigen Probleme jener früheren Jahrhunderte wie Armut, Verdienst- und Heimatlosigkeit, aber auch frühes Sterben konnten jedoch mit polizeilichen Massnahmen nicht gelöst werden, doch war das nicht die Schuld der von den einen gefürchteten, von den andern verlachten Landjäger.

KAPITEL 16

Die sieben Richtstätten im Unteraargau

Von den vielen früheren Richtstätten in der Schweiz sind nur noch wenige vorhanden, das heisst wieder aufgebaut worden, so etwa diejenige von Aarburg. Es scheint, dass die Menschen kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts sich dieser «Stätten des Grauens» entledigen wollten.¹⁶⁷ Am 12. August 1798, wenige Monate nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft, hatte das

Direktorium der Helvetischen Republik auf Antrag des Abgeordneten *Johann Rudolf Suter*, Arzt und Naturforscher in Zofingen, beschlossen, jegliche Form der Folter abzuschaffen und die Richtstätten mit Ausnahme jeweilen einer in der Nähe des betreffenden Kantonstribunals gelegenen zu beseitigen.¹⁶⁸ Diesem Beschluss lebten Volk und Behörden ganz gründlich nach. Es vergingen fast 140 Jahre, bis Geschichtsfreunde einen der unteraargauischen Galgen wieder entdeckten und aufrichteten, nämlich denjenigen des Amtes Aarburg. Über diese verdienstvollen Arbeiten zwischen 1917 und 1937 ist weiter unten Näheres ausgeführt. In der gleichen Gegend förderten ein Lehrer und eine Anzahl Schüler in der Freizeit 1963 die Umfassungsmauer der Richtstätte von Zofingen zutage, worüber ebenfalls weiter unten berichtet wird.

An die früheren Hochgerichte erinnern heute vielleicht noch einige Flurnamen, in denen der Ausdruck Galgen enthalten ist, wie Galgenacker, Galgenhübel, Galgenfeld und Galgenberg. Auf Stadtansichten des 16. bis 18. Jahrhunderts finden sich nur selten Richtstätten dargestellt, denn solche lagen entweder weit ausserhalb der Stadtmauern oder sie wurden von den Künstlern absichtlich weggelassen, da sie keine Zierde gebildet und nicht einladend gewirkt hätten. Steine aus Hochgerichten als Zeugen finden sich heute kaum mehr, denn die einzelnen Stücke der Galgensäulen, die sogenannten Trommeln, und die Umfassungsmauern verschwanden wohl meistens in den Hausbauten der näheren oder weiteren Umgebung. Solches willkommenes Baumaterial nannte man schon früher Raubgut. Teile verlassener Burgen, Türme und anderer aufgegebenen Bauten in den Mauern alter Bauernhäuser heute noch aufzufinden, ist begreiflicherweise unmöglich.^{169*} Die beiden Säulen des Galgens von Aarburg wurden nach der Aufforderung von 1798 zum Schleissen der Hochgerichte einfach in die Aare gerollt. Vielleicht haben sie bei Hochwasser das Ufer geschützt. Die Abbildung 36 zeigt, wo die einzelnen Säulentrommeln 137 Jahre lang im Wasser gelegen hatten und wie schwer ihre Bergung sich gestaltet haben musste. Von einer weiteren Richtstätte sind noch zwei kleine Baustücke erhalten geblieben, nämlich die beiden Torpfosten des Galgens von Schenkenberg. Der damalige Strassenmeister am Bözberg, Erisman, hatte die gute Idee, die beiden mit einem «Güpfi» versehenen steinernen Pfosten zu sich nach Gallenkirch zu führen und dort in seinen Gartenhag einzubauen. Auch hierüber ist weiter unten Näheres ausgeführt.

Es ist nicht zu bedauern, dass die Richtstätten als Zeugen des früheren Strafvollzugs verschwunden sind. Sie hatten vor allem der Abschreckung gedient und vermutlich keine Besserung des Volkes bewirkt. Die Menschen des 19. Jahrhunderts wollten nicht mehr an diese Stätten erinnert werden. Im Aargau wurde 1854 die letzte öffentliche Hinrichtung auf dem früheren bernischen Richtplatz von Lenzburg – aber ohne Galgen und Umfassungsmauer – durchgeführt, als Bernhart Matter dort das Leben durch das Schwert ver-



Abb. 36 *Galgensäulen-Trommeln am Aareufer in Aarburg*

lor. Die darauf folgende Hinrichtung im gleichen Kanton fand 1863 unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Festung Aarburg statt. Seit jener Zeit bürgerte sich in den Kantonen ein, Hinrichtungen hinter den Mauern von Strafanstalten vollziehen zu lassen. Die letzte zivilrechtliche Hinrichtung in der Schweiz vollzog der letzte Henker in der Werkstatt der Strafanstalt Sarnen mit einer aus Luzern hergeholten Guillotine am 18. Oktober 1940. Das am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzte neue Strafgesetz kennt die Todesstrafe nicht mehr. Noch aber enthält das Militärstrafgesetz die Todesstrafe für Landesverrat bei drohender Kriegsgefahr oder in Kriegszeiten. Die Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht ist seit einiger Zeit bei den eidgenössischen Räten in Behandlung und scheint nur noch eine Frage von Jahren zu sein.

Im bernischen Aargau hatte jedes der fünf Ämter und die Landstädte Aarau und Zofingen, die seit altersher den Blutbann besaßen, eine eigene Richtstätte, so wie sie auch über einen eigenen Landtag verfügten. Die Verhältnisse für die Stadt Lenzburg sind etwas unklar. Ein Todesurteil wurde auf dem Landtag dem Verurteilten vorgelesen, nachdem er schon vorher beim Lebensabspruch davon Kenntnis erhalten hatte. Nach dem Verlesen und dem *Zerbrechen des Holzstäbleins* durch den Landvogt als Richter oder den amtierenden Schultheissen der Städte übernahm der Scharfrichter den armen Sünder. Daraufhin setzte sich von der Landgerichtsstätte zum Hochgericht ein sonderbarer Zug – unter dem Geläute der Armsünderglocke – in Bewegung:



Abb. 37 *Der Richt- oder Blutstab von Lenzburg 1670*

Voraus zu Ross der Richter oder der Schultheiss, den metallenen *Richtstab* in der Hand, dann die Mitglieder des Landtages zu Fuss, schliesslich in gebührendem Abstand gebunden, militärisch bewacht und begleitet von den tröstenden Geistlichen der Todeskandidat. Bei der Richtstätte hielten aufgerichtete Schranken und Soldaten das zuschauende Volk im erforderlichen Abstand, damit alle Landrichter ungehindert der Hinrichtung beiwohnen konnten, wozu sie verpflichtet waren. Nach dem Vollzug der Strafe wurde der Richtstab in der Satteltasche versorgt, und der ganze Landtag begab sich auf Kosten der Obrigkeit in ein Gasthaus zum Blut- oder Richtmahl. Die Soldaten waren dafür besorgt, dass der Ablauf der Hinrichtung in keiner Weise durch Zuschauer gestört werden konnte. Eine Befreiung von zum Tode Verurteilten auf einer Richtstätte war im Unteraargau wohl nie geplant gewesen, ebensowenig Racheakte von Zuschauern an einem Verurteilten. Der Scharfrichter und sein Knecht, gelegentlich auch mehrere, bewegten sich innerhalb einer Ummauerung, die durch eine Tür verschlossen werden konnte. Sie sollten in keiner Weise bei ihren Verrichtungen gestört oder behindert werden. Die Umfassungsmauer aber durfte auch nicht zu hoch sein und sollte den Zuschauern die Sicht auf das Geschehen gestatten. In Aarburg war sie zwei bis drei Meter hoch. Durch die Umschliessung der Richtstätte entstand ein Raum, ähnlich einer Stube oder eines Hauses, den man das Galgenhaus nannte. Die Masse beim Aarburger Galgenhaus betragen 8,50 auf 5,75 Meter.

Von der Hauptstadt Bern auf der grossen Landstrasse kommend oder auf der Aare fahrend erreichte ein Reisender zuerst das Amt Aarburg, dann die Stadt Zofingen, die Grafschaft Lenzburg, die Stadt Aarau und das Amt Biberstein. Im untersten Teil des bernischen Aargaus fand er die Ämter Schenkenberg und Königsfelden. In dieser Reihenfolge soll hier auf die Standorte der früheren Richtstätten eingegangen werden.

Die ursprüngliche Richtstätte von *Aarburg* lag weit ausserhalb des Städtchens «in der Klos», südlich der Aare im Grenzgebiet zur Stadt Olten. Der Galgen wurde von Aarburg und Olten bis kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gemeinsam benützt. Um entstandene Streitigkeiten mit Solothurn wegen dieser Richtstätte zu beenden, verlegte Bern um 1460 deren Standort vom Brunnen in der Klos etwas weiter südlich innerhalb ihres Herrschaftsgebietes an die heutige Stelle. Der Landvogt liess 1565 um die zwei Galgensäulen eine Mauer mit einer starken Türe errichten. Wie jedes Gebäude nahm auch ein starker steinerner Galgen im Lauf der Zeit Schaden, so auch an der Aarburger Richtstätte. Die Obrigkeit konnte jedoch solche Reparaturarbeiten nicht einfach Handwerksmeistern übergeben, weil sich keine für Arbeiten am gemiedenen und verfluchten Galgen finden liessen. Sie wollten nicht durch die Berührung mit Gegenständen, die der «unehrliche» Henker berührt hatte, auch «unehrlich» werden. In einer solchen Lage griffen alle Obrigkeiten zu

einem Kunstgriff, indem sie öffentlich erklärten, die im Gemeinwerk vorgenommene Ausbesserung des Galgens sei ehrlich.¹⁷⁰ Auch im Unteraargau zogen alle Handwerker und Gemeinwerkler nach der Entfemung, der Ehrlichmachung des Galgens, aus zur verlangten Arbeit und erhielten dafür Speise und Trank. Oft marschierten sie gemeinsam mit Trommeln und Pfeifen auf die unbeliebte Arbeitsstätte. 1704 wurde die Aarburger Richtstätte von 70 Männern letztmals erneuert. Nach 1798 geriet sie völlig in Vergessenheit, bis 1917 ein Wirbelsturm den ganzen Baumbestand jener Gegend niederriss. Bei dieser Gelegenheit kamen unter dem Wurzelstock einer mächtigen Buche die Fundamente des Galgens und die Beingruft zum Vorschein. In den folgenden 20 Jahren unternahmen sechs Geschichtsfreunde aus Aarburg und je einer aus Olten und Zofingen grosse Anstrengungen, um die auseinandergefallenen Trommeln der beiden Galgensäulen am Aareufer zu finden. Mit zwei Ausnahmen wurden sie alle unter dem Geröll gefunden und wieder zu den zwei Säulen zusammengefügt. Die freiwillige, hingebungsvolle und oft mühevollen Arbeit der erwähnten Heimatfreunde war ein voller Erfolg, und Aarburg besitzt nun seit 1935 ein bedeutendes Denkmal der Rechtsgeschichte.^{171*}

Die Wiederaufrichtung der Aarburger Richtstätte lenkte vielerorts die Aufmerksamkeit von historisch Interessierten auf dieses rechtsgeschichtliche Gebiet. In Zofingen befasste sich zu Anfang der 1960-er Jahre der Lehrer Rudolf Hohl mit Nachforschungen nach dem Standort des früheren Hochgerichtes dieser Stadt. Auf der Grenze von Zofingen und dem luzernischen Nachbarort Wikon liegt der Galgenberg. Rudolf Hohl fand den Galgenweg, von dem aus ein wegartiger Einschnitt als gerade Verlängerung des Weges im Wald aufsteigt, sich nach 80 Metern etwas verbreitert und nach weiteren 10 Metern unvermittelt aufhört, nur viereinhalb Meter vor einem bernisch-luzernischen Grenzstein aus dem Jahre 1616 entfernt. Mit dieser Verbreiterung des Weges hatte der Forscher den Standort der Richtstätte gefunden. Mit Schülern als freiwilligen Helfern begann er 1963 Sondiergräben anzulegen und förderte die Umfassungsmauer und die zwei Fundamentplatten, auf denen die zwei Galgensäulen aufgerichtet waren, zutage. Keine der Säulentrommeln wurde gefunden, und man darf mit Sicherheit annehmen, dass sie nach 1798 als Raubgut beim Häuserbau als willkommenes Baumaterial eingemauert worden waren. Nach einem Bericht von 1747 mass das Galgenhaus nicht ganz 50 Quadratmeter.^{172*} Im Verlauf der Grabungen kamen gleich wie in Aarburg auch menschliche Gebeine zum Vorschein. Die endgültigen Restaurierungsarbeiten wurden 1967 von Fachleuten abgeschlossen. Dem Forscher und seinen Helfern zollte die Öffentlichkeit die verdiente Anerkennung. Rudolf Hohl hatte bei seinen Nachforschungen auch die Geschichte zu Rate gezogen. Vor allem fesselte ihn der erwähnte Grenzstein von 1616. Er wusste, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein grosser Streit um den Standort des Zofinger Galgens zwi-



Abb. 38 *Die 1964 freigelegte Richtstätte von Zofingen*

schen Luzern und Zofingen entbrannt war. Die Richtstätte bestand spätestens seit 1379 und hatte schon mehrmals Anlass zu Streitigkeiten gegeben. 1456 kam es zu einem eidgenössischen Schiedsgericht an Ort und Stelle, bei welcher Gelegenheit mehrere Grenzsteine gesetzt worden waren, so auch der Vorgänger des Marchsteins von 1616. In der schriftlich niedergelegten Grenzbeschreibung wurde der Grenzverlauf festgehalten «neben der von Zofingen galgen, der da stat an dem Galgenberg, an den Marchstein, den wir daselbst oberhalb den genannten galgen gesetzt hand».

Seit dem 17. Jahrhundert liess das Landgericht von Zofingen noch auf einer Neben-Richtstätte Verurteilte mit dem Schwert hinrichten, anschliessend die Leichname zur eigentlichen Richtstätte am Galgenberg führen und dort verscharren oder verbrennen. Die kleine Richtstätte bestand nur aus einem Schafott, die Brügi genannt, auf dem enthauptet wurde. Sie lag an der Gabelung der Brittnauer- und Luzernerstrasse, am Kreuzweg bei der Kreuzbrütsche. Dort floss bis 1929 der Riedtalerbach vorbei, und an dieser Stelle befand sich



Abb. 39 *Skelett aus einer Beingrube unter dem Galgen von Zofingen*



Abb. 40 *Knochen und Schädel aus einer Beingrube des Galgens von Aarburg*

auch eine Brüsche, ein Wuhr. Die Frage, warum wohl diese Neben-Richtstätte eingerichtet worden war, ist nicht eindeutig zu beantworten. Es ist vorstellbar, dass damit der Stadtobrigkeit, den Landrichtern und den Zuschauern der lange Marsch vom Sitz des Landtages vor dem Rathaus in den Wald des Gal-

genberges erspart werden sollte, aber vielleicht waren auch Kosten einzusparen. Bei der eigentlichen Richtstätte hatten viele Zuschauer Mühe, einen Blick auf das Geschehen innerhalb der Umfassungsmauer zu werfen, da der Platz im Wald beschränkt war. Der Obrigkeit aber lag viel daran, dass viele Stadtbürger und Leute der Umgebung den Hinrichtungen beiwohnten, denn sie erhoffte sich davon ein möglichst hohes Mass an Abschreckung vor Verbrechen.^{173*}

Die Hinrichtungen im Amt *Lenzburg* führten die Scharfrichter im Gebiet der Stadt Lenzburg aus, in Sichtweite des Schlosses. Gleich wie in Zofingen bestand dort eine Haupt-Richtstätte. Sie lag im Westen der Stadt, wo im 18. Jahrhundert die grosse Landstrasse von Zürich nach Bern vorbeiführte. Es musste sich um eine recht grosse Richtstätte gehandelt haben.¹⁷⁴ In ihrer Umgebung standen stets mehrere Linden. Diese Bäume gaben dem Hochgericht den Namen Vierlinden, aber auch Fünflinden. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert bestand eine Hauptlinde, um die wohl einige jüngere Linden gepflanzt waren. 1596 musste der Prädikant von Leutwil, Bendicht Schaffnauer, als Selbstmörder vom Scharfrichter mit Ross und Karren unter die Hauptlinde geführt und dort verscharrt werden. 1589 ist in der Amtsrechnung eingetragen, wie die mit Wasser gerichtete Anna Eichenberger von Beinwil «von dem Bach zu der Hauptgruben» zum Verscharren gekarrt worden war. Diese Hauptgrube war eine Beingrube und lag unter einer der Linden. Es ist anzunehmen, dass der Galgen aus drei Säulen gebildet war, von denen heute nichts mehr zu finden ist, da sie bestimmt den Weg allen Raubgutes in die Häusermauern gefunden hatten. Wahrscheinlich ist noch heute den meisten Bewohnern von Lenzburg und der Umgebung bewusst, dass dieser grosse Platz mit den Linden einst als Hochgericht gedient hatte. Niemanden aber beschleicht Angst oder Grauen beim Betreten der Grünfläche. Welch glücklicher Wandel von einer früheren Stätte des Grauens zu einer Spielwiese! Neben der Haupt-Richtstätte bestanden noch zwei Neben-Richtstätten: An der Kreuzung des Kirchweges von Niederlenz nach Staufen mit der alten Bernstrasse fanden Enthauptungen statt, ähnlich wie in Zofingen, und am Aabach wurde bis 1603 die Strafe des Ertränkens an Frauen vollzogen.

Der Standort des Hochgerichtes der Stadt *Aarau* ist in den Prozessakten von 1648/49 gegen die der Brandstiftung und Hexerei angeklagten Margareth Ruflin geborene Schöni erwähnt. Er befand sich in der Telli. Diese Aare-niederung ist sehr nahe der Stadt gelegen, da das Stadtgebiet recht klein war. Später wurde die Richtstätte etwas abseits in den Schachen verlegt. Ein grösseres Ausweichen war nicht möglich. Zeitgenössische Darstellungen des Aarauer Hochgerichtes sind keine bekannt. Man darf aber annehmen, dass es sich um einen ansehnlichen Galgen aus drei Steinsäulen gehandelt haben dürfte. Hochgerichte konnten vor allem für solche Inhaber des Blutbannes zu einem Status-

symbol werden, die von einer Oberherrschaft wegen des Rechtes über das Blut zu richten bedrängt wurden. Das war im Unteraargau der Fall. Der Rat von Bern machte mehrere erfolglose Versuche, den Landstädten dieses Recht zu schmälern.

Im ältesten erhaltenen Band der Amtsrechnungen von *Biberstein* ist 1535/36 die Errichtung eines Hochgerichtes erwähnt. Es handelte sich nur um einen Holzgalgen, nicht um einen herrschaftlichen Steingalgen. Der Landvogt verausgabte 4 Pfund für die Männer, die das Holz fällten und mit vier Zügen zur Richtstätte führten. Sieben Tage lang arbeiteten drei Zimmerleute, zwei Meister und ein Knecht, für sechs Pfund und die Verköstigung. Mit der Aufrichtung des Galgens waren 26 Männer beschäftigt. Sie verzehrten zwei Pfund für ein Abendbrot. Der Standort dieser primitiven hölzernen Richtstätte befand sich vermutlich auf dem Boden der zentral gelegenen Gemeinde Küttigen. Nur 30 Jahre später liess die Obrigkeit ein neues Hochgericht erstellen, denn das alte schien ihr vermutlich doch zu wenig repräsentativ gewesen zu sein. 1565/66 stehen 151 Pfund verausgabt für eine neue Richtstätte. Die zwei steinernen Säulen wurden für 106 Pfund geliefert und aufgebaut, Steine zum Fundament, Sand und Kalk kosteten 41 Pfund. Die Zimmerleute, die das Galgenholz bearbeiteten und auf den Steinsäulen anbrachten, erhielten vier Pfund.¹⁷⁵ Der Standort dieser zweiten Richtstätte ist auch hier nicht erwähnt. Auf der Siegfriedkarte von 1878 ist oberhalb der Staffeleggstrasse im nördlichen Gemeindegebiet von Küttigen die Flurbezeichnung Galgenhübel angegeben. Dort könnte sich vielleicht der Standort der Richtstätte befunden haben.

Das Auffinden des Standortes des Hochgerichtes im Amt *Schenkenberg* bietet keine Schwierigkeiten. Drei Hinweise darauf sind vorhanden: Eine mittelalterliche Urkunde, ein Flurname und ein gedruckter Bericht aus dem 18. Jahrhundert. In einem Spruch über das Verhältnis der Stadt Brugg zum Amt Schenkenberg vom 14. März 1466 ist festgehalten, dass die Räte von Bern dieser Stadt bewilligt hätten, einen Galgen aufzurichten, und zwar auf Schenkenberger Amtsgebiet: «Den galgen mögen wir am Pfaffenfirst haben». Die Stadt Brugg müsse ihn jedoch unterhalten und der Herrschaft Schenkenberg nach Bedarf zum Gebrauch überlassen. Die Waldung Pfaffenfirst stösst an die Galgenäcker und an das Prophetengut.^{176*} Die Siegfriedkarte von 1878 zeigt, wie im östlichen Teil des Gebietes von Unterbözberg, im Gemeindeteil Unter Hafen, der Pfaffenfirst, die Galgenäcker und das Prophetengut nahe der Gemeindegrenzen zu Umiken und Riniken gelegen sind. Das ist das Areal der früheren Richtstätte. Der gedruckte Bericht stammt aus dem Jahre 1755. Es handelt sich um die genaue Beschreibung der Kirchgemeinde Bözberg in der Sammlung von Johann Rudolf Gruner mit dem langen, umständlichen Titel «Grundtliche Nachrichten von dem Berner-Gebieth einiche Pfarreyen, Ämbter, und die darzugehörige Städte, flecken, Dörffer usw». Der Burg-

dorfer Dekan Gruner ersuchte 1755 seine geistlichen Mitbrüder um Berichte über die Pfarreien, in denen sie wirkten. Glücklicherweise brachte der damalige Bözberger Pfarrer Abraham Steinhüslin Verständnis für Gruners grosses Sammelwerk auf und berichtete eingehend. Er stand seit 1751 als Pfarrer auf dem Bözberg im Dienst, und zudem war ihm als Bürger von Brugg auch die umliegende Landschaft wohlbekannt. Sein Bericht hält fest, die Ortschaft Hafen fange in Ursprung an und «reicht biss an das Hochgericht der Stadt Brugg, welches hochgericht von 3. steinechten stöcken bestehet». ^{177*}

Der Standort der Richtstätte darf mit Sicherheit in der Umgebung des Prophetengutes, eines stattlichen Hofes, angesiedelt werden. Es war eine grössere Anlage mit drei steinernen Säulen, eine «herrschaftliche» Galgenstätte. Die drei Säulen waren im Dreieck aufgestellt, und auf ihnen lagen die drei Galgenhölzer, die Galgenfirsten. Das Innere der Richtstätte, das Galgenhaus, musste eine beachtliche Grösse aufgewiesen haben. Die Säulentrommeln wie die Umfassungsmauer sind nach 1798 als Raubgut in Hausbauten verschwunden. Erhalten aber sind zwei Erinnerungsstücke: Zwei steinerne Torpfosten zum Galgenhaus standen bis 1980 als Teil eines Gartenhages in Gallenkirch! Sie mussten vor einigen Jahren einer Strassenverbreiterung weichen und befinden sich seither in einem Garten in Unterbözberg. Zur Zeit der Aufhebung der Richtstätte im Jahre 1798 war der Ururgrossvater des vorletzten Besitzers der beiden schönen Torpfosten Strassenmeister am Bözberg gewesen. Die Pfosten mit den sonderbaren «Güpfi» erschienen dem Strassenmeister Erismann wohl zu schade, um einfach zerschlagen zu werden, und er nahm sie zu sich nach Hause, wo er sie in seinen Gartenhag einbaute. Durch mündliche Überlieferung in der Familie, über vier Generationen hindurch, wurde das Herkommen dieser beiden Erinnerungsstücke an eine längst verschwundene Stätte des Grauens bis heute glaubhaft festgehalten.

Die Lage der Umgebung des Prophetengutes spricht auch dafür, einmal Standort der Richtstätte gewesen zu sein: Weitab von grösseren Siedlungen, ganz im äussersten Grenzgebiet der Gemeinden Unterbözberg, Umiken und Riniken gelegen, bei Hinrichtungen gut erreichbar für die Untertanen des ganzen Amtes und nicht weiter als eine Stunde vom Sitz des Landgerichtes in Brugg entfernt. Der frühere Pächter des Prophetengutes berichtete, wie er vor Jahren beim Anlegen eines Weidhages in der Nähe des Hofes merkwürdige Plättchen im Boden gefunden habe. Das könnten vielleicht geringe Reste von Knochen gewesen sein, da in der näheren Umgebung einer Richtstätte durch den Scharfrichter stets sogenannte Beingruben angelegt worden waren. In ihnen vermoderten Hingerichtete, und in sie hinein wurde auch die Asche von Verbrannten gestreut.

Der Standort der Richtstätte im Amt *Königsfelden* (Eigenamt) ist in der Ortsgeschicht von Windisch erwähnt. ^{178*} Sie befand sich am Galgenhübel



Abb. 41 *Der letzte Torpfosten vom Schenkenberger Galgen, heute in Unterbözberg*

unten am Habsburger Wald, neben der Strasse nach Habsburg. Der Name Galgenhübel ist bei den Dorfbewohnern noch in Erinnerung, obwohl seit der letzten Hinrichtung in Windisch im Jahre 1755 eine lange Zeit verflossen ist.

Die Galgen konnten entweder aus Holz oder aus Stein errichtet worden sein. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet das Amt Aarburg. Die Obrigkeit von Bern verliess 1460 die gemeinsam mit dem Landgrafen des Buchsgaus benützte Richtstätte am Brunnen in der Klos. Dieser mittelalterliche Galgen bestand nur aus Holz. Bern aber wollte einen «standesgemässen, herrschaftlichen» aus Stein besitzen. Sogar die Richtstätten sollten die Grösse und Stärke des bernischen Stadtstaates repräsentieren. Das hohe kaiserliche Recht, über Blut und

Leben zu richten, musste auch nach aussen dargestellt werden. Man darf deshalb annehmen, dass spätestens seit dem 16. Jahrhundert alle Galgen in den unteraargauischen Ämtern und den beiden Landstädten Aarau und Zofingen aus Stein errichtet waren.

Es fällt auf, wie in vielen bernischen Ämtern aus irgendwelchen Gründen die Richtstätten meistens weit vom Sitz des Landgerichtes entfernt errichtet worden waren, irgendwo an einer Gemeindegrenze, weitab von den Behausungen der Bewohner, an einem Ab-Ort. Es scheint, als wollten die Menschen die Hinrichtungsstätten aus ihrem Gesichtskreis verbannen. Weshalb es so war, ist aus dem Quellenmaterial nicht zu erfahren. Bestimmt müssen aber tiefere Gründe vor Jahrhunderten dazu geführt haben, die Richtstätten zu meiden. Einige Forscher glauben, das sei aus Angst vor den Geistern der Hingerichteten geschehen. Es stimmt, dass die Menschen früherer Jahrhunderte Angst und Scheu vor Toten hatten, besonders vor den gewaltsam Umgebrachten. Sie glaubten, die Toten könnten in die Welt zurückkehren, sich für erlittenes Unrecht rächen und ihnen in Feld und Stall Schaden zufügen, vor allem aber ihnen die Gesundheit zerstören. Es ist bezeichnend, dass einzelne Scharfrichter die Hinzurichtenden baten, ihnen zu verzeihen und sich nicht an ihnen zu rächen. Der Glaube an das Zurückkehren von Toten war weitverbreitet und sehr alt. Man nannte diese in leiblicher oder geistiger Form Zurückgekehrten die Wiedergänger. Es ist wahrscheinlich, dass die Menschen früher glaubten, mit einer weiten Entfernung zwischen dem Richtplatz und den Siedlungen der Begegnung und Rache von grollenden und hassenden Wiedergängern entgegen zu können.¹⁷⁹ Man musste die Menschen davor warnen, sich einer Gerichtsstätte zu nähern. Dazu dienten auch die Flur- und Waldnamen, die auf einen Galgen hinwiesen. Wer sich auf einem Galgenhügel oder -berg aufhielt, musste wissen, dass er sich in einem Gebiet bewegte, das von Geistern, Wiedergängern und Teufelskräften belebt war und das jeder Christenmensch eigentlich hätte meiden müssen.

KAPITEL 17

Das Quellenmaterial

In der Geschichtsforschung stösst man immer wieder auf Themen, bei denen es nicht möglich ist, sie direkt anzugehen, weil darüber kein geeignetes Quellenmaterial besteht. Das ist auch der Fall zum Thema Gefangene und Hingerichtete im Alten bernischen Staat. Über Delinquenten, Gefangene, Hinge-